

## Antrag 03

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

zur Tagung der Vollversammlung am 28.05.2026

der Fraktion

## FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

### Parkstrafen privater Betreiber einschränken und gesetzlich regeln

---

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt:

**Die Arbeiterkammer Wien setzt sich ein, dass unverhältnismäßig hohe Parkstrafen auf Kundenparkplätzen durch private Parkplatzbetreiber/-kontrollfirmen gesetzlich eingedämmt werden und maximal die Höhe von ortsüblichen anonymen Organstrafverfügungen auf öffentlichen Parkplätzen ausmachen dürfen (in Wien dzt. max. 50 EUR).**

**Die Schwere des Vergehens soll bei der Bestrafung und insbesondere bei der Höhe der verhängten Strafe jedenfalls mitberücksichtigt werden müssen. Leichte Fehler beim Parken bzw. bei der Entrichtung von Parkgebühren dürfen nicht mit der „Höchststrafe“ und somit ohne Unterschied zu schwerwiegenden Übertretungen geahndet werden.**

**Als erstes müsste die fehlende Parkgebühr nachgezahlt werden können. Erst wenn dies nicht erfolgt, sind Strafen überhaupt erst auszusprechen (vergleiche Parkgaragen, Parkplätze mit Schranken).**

Begründung:

Private Parkplatzbetreiber bzw. privat eingesetzte Parkplatz-Kontrollfirmen unterliegen derzeit keinem „Bußgeldkatalog“ und können selbst für geringe Parküberschreitungen bis zu 400 EUR Parkstrafe verhängen. Dies ist insbesondere bei Kundenparkplätzen unverhältnismäßig.

Dieses Themenfeld wurde auch bereits vom ORF aufgegriffen: <https://help.orf.at/stories/3217968/>

„Privates Falschparken kann teuer kommen“:

„Der Verkehrsclub ÖAMTC kritisiert in diesem Zusammenhang den ‚zu wenig reglementierten Besitzschutz‘.“

So würde teilweise sogar gestraft, obwohl ein gültiger Parkschein ordnungsgemäß hinterlegt war.

„Verstößt man in Österreich gegen die Bestimmungen privater Parkplatzbetreiber, begeht man eine

*Besitzstörung. Dabei könne außergerichtlich nahezu jeder beliebige Betrag in Rechnung gestellt werden, kritisiert Authried. Mitunter würden für nur wenige Minuten unbefugtes Parken Strafen von bis zu 400 EUR verhängt, so der ÖAMTC-Jurist.“ [...] „Parkplatzbetreiber seien nicht dazu verpflichtet, in den AGB über Strafsummen zu informieren.“*

Während bei einem Teil der Kundenparkplätze oder in Parkgaragen eine längere Parkzeit einfach mit dem normalen Parktarif zu begleichen ist, wird bei anderen Kundenparkplätzen nicht ein Parktarif, sondern sofort eine Strafe ausgestellt.

Insbesondere die Höhen der Parkstrafen privater Betreiber sind teilweise immens hoch und weit über den Parkstrafen die beispielsweise die Stadt Wien verhängt (und diese sind viel zu hoch mit mittlerweile 50 EUR, wenn keine Gefährdung anderer vorliegt).

Geringfügige Verspätungen, das Vergessen, einen weiteren Parkschein einzulegen werden mitunter gleich teuer gewertet wie wenn jemand gleich gar keinen Parkschein einlegt.

Private Betreiber nutzen oft die gesetzlich nicht ausreichend reglementierte Lage aus, zum Leidwesen der Autofahrer.

Parken in Wien ist grundsätzlich schon viel zu teuer, Parkraum wurde und wird in Wien auch mutwillig immer mehr rückgebaut. Parkstrafen werden mittlerweile schon sintflutartig verteilt, denn die Parkzeiten sind vielerorts viel zu kurz, um tatsächlich seinen Erledigungen in dieser Zeit nachgehen zu können. Längere Besuche oder Aufenthalte in Gastbetrieben ohne Parkplatz sind für Autofahrer eigentlich gar nicht mehr möglich.

Im Falle der Abzocke bei Besitzstörungsklagen privater Parkplatzbetreiber wurden bereits gesetzliche Maßnahmen ergriffen, Klagen auch von der Arbeiterkammer gewonnen.

Nun sollte auch die Abzocke von Parkstrafen auf privaten Parkplätzen und in privaten Parkgaragen dringend eingedämmt und gesetzlich reglementiert werden, um dem Wildwuchs an Preisen und Strafen ein Ende zu setzen.

Auch in Deutschland wurde diese Thematik längst zur Problematik, siehe z.B. <https://www.youtube.com/watch?v=ZoBE8hbfB68>. Gegen die Beschwerde eines Inkassounternehmens hat der ADAC 2025 Erfolg gehabt. In dem Video wird das Vorgehen gut beschrieben.

Auch wenn die Höhe der Pönalezahlungen am Parkplatz in den Nutzungsbedingungen ausgewiesen ist und damit ein Vertrag zustande kommt, so ist es trotzdem unumgänglich, eine gesetzliche Begrenzung einzuziehen. Denn es ist nicht verständlich, dass, wie ein Beispiel vom 02.04.2026 belegt, gleich 95 EUR (!) Pönale verhängt werden, nur weil die Parkdauer des vorhandenen (!) Tickets übersehen und damit überschritten worden ist.

Die Arbeiterkammer Steiermark hat diese Probleme bereits erkannt. Laut Website <https://help.orf.at/stories/3232931/> vom 15.11.2025 wird die AK selbst vorerst jedoch nicht klagen.

Gerichtliches Vorgehen ist immer langwierig. Deshalb regen wir für die AK Wien und die Bundesarbeiterkammer an, sich hier für gesetzliche Regelungen stark zu machen. ■

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------